

Sonderausgabe Dezember 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Gezielte Maßnahmen zum Jahreswechsel können die Steuerlast minimieren

Das Jahr 2008 neigt sich so langsam dem Ende entgegen. Es ist also Zeit, sich über Steuerminderungspotenzial Gedanken zu machen. Folgende Aspekte sollten in die Überlegungen einbezogen werden.

Einkommensverlagerung

Die **Steuersätze werden sich** im Zuge des Jahreswechsels **nicht verändern**. Dementsprechend sind die persönlichen Verhältnisse für die Frage maßgebend, ob Einkünfte noch ins laufende Jahr vorgezogen werden sollten oder doch besser in das Jahr 2009 zu verlagern sind.

Ist ersichtlich, dass 2008 insgesamt zu einem **Verlustjahr** wird, beispielsweise durch einen hohen Verlust bei den gewerblichen Einkünften, sollten Sonderausgaben (z.B. Spenden) erst in 2009 getätigt bzw. bezahlt werden, da sie ansonsten wirkungslos verpuffen. Ein Vorziehen der Aufwendungen lohnt sich hingegen, wenn in 2008 ein hohes steuerliches Ergebnis zu Buche steht.

Hauskauf

Sofern ein Haus angeschafft und später vermietet werden soll, stellt sich in der

Regel die Frage, ob die **Finanzierung über Eigen- oder Fremdkapital** erfolgen soll. Aus steuerlicher Sicht kann die Fremdfinanzierung bereits heute Vorteile bringen, da die Schuldzinsen im Rahmen der Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abzugsfähig sind. Allerdings ist zu beachten, dass die eingesparten Eigenmittel weiterhin Erträge (z.B. Zinsen) generieren, welche mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern sind.

Die am 1.1.2009 in Kraft tretende **Abgeltungsteuer** liefert ein weiteres Argument dafür, Eigenmittel zu sparen und Fremdkapital aufzunehmen. Denn die Kapitalerträge werden ab 2009 einheitlich mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert, welcher oftmals niedriger sein sollte als der individuelle Steuersatz.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Finanzierungsentscheidung nicht nur aus steuerlichen Beweggründen erfolgen sollte.

Inhaltsübersicht:

1. Für alle Steuerpflichtigen Gezielte Maßnahmen zum Jahreswechsel können die Steuerlast minimieren	Seite 1
2. Für Selbstständige Der steuerliche Jahreswechsel für Selbstständige	Seite 2
3. Für GmbH-Gesellschafter Steueraspekte zum Jahresende	Seite 2
4. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Steuerstrategien im Lohnsteuerbereich	Seite 3
5. Für Kapitalanleger Die Abgeltungsteuer wirft ihre Schatten voraus	Seite 3
6. Für Arbeitnehmer Tipps und Tricks für Arbeitnehmer	Seite 3
7. Für Immobilienbesitzer Maßnahmenpaket bei Immobilien	Seite 4
8. Für Arbeitgeber Beitragsfreiheit für Sachleistungen Dritter	Seite 4
9. Für Unternehmer Offenlegung von Jahresabschlüssen	Seite 4

Vielmehr muss die **konkrete Gesamtsituation** berücksichtigt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Rechnungen und Belege über die unbare Zahlung von haushaltsnahen Dienstleistungen müssen der Steuererklärung 2008 nicht mehr beigefügt werden – dies gilt übrigens auch für Belege im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten. **Erst nach** einer möglichen **Aufforderung** durch das

Finanzamt sind die jeweiligen Nachweise einzureichen.

Da für die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen das Zu- und Abflussprinzip gilt, kann die **gesplittete Zahlung** einer Handwerkerrechnung in 2008 und 2009 ratsam sein, um die derzeitige Grenze von 600 EUR optimal zu nutzen. Ferner ist die geplante Änderung der Bundesregierung zu beachten, wonach die Grenze auf 1.200 EUR erhöht werden soll.

Riesterförderung

Um die staatliche Förderung für das Jahr 2006 zu erhalten, muss der Zulagen-Antrag bis zum 31.12.2008 eingereicht werden.

Sofern ein Riester-Vertrag noch bis zum 31.12.2008 abgeschlossen wird, kann von **verbesserten Bedingungen** profitiert werden. Das gilt für die erhöhte Grund- und Kinderzulage, den Zuschlag

für nach 2007 geborene Kinder, den neuen Berufsstarter-Bonus von 200 EUR bis zum Alter von 25 Jahren und den Abschluss eines „Riester-geförderten“ Bausparvertrags.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften handelt es sich unter anderem um Verluste aus Wertpapiergeschäften auf der privaten Vermögensebene, die innerhalb eines Jahres zwischen Anschaffung und Verkauf entstanden sind.

Sofern die **Verluste** bis zum 31.12.2008 verwirklicht werden, **können sie bis zum Veranlagungszeitraum 2013 mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden**. Angesichts der schwachen Börsen kann es in 2008 durchaus sinnvoll sein, Wertpapiere rechtzeitig zu verkaufen und Verlustpotenzial zu generieren.

Für Selbstständige

Der steuerliche Jahreswechsel für Selbstständige

Auch im Bereich der Gewinneinkünfte gibt es zum Jahreswechsel einige Aspekte, auf die hinzuweisen ist. Neben bereits verabschiedeten Gesetzen sollten auch die Gesetzesvorhaben beachtet werden, um rechtzeitig gestalten zu können.

Ein **Investitionsabzugsbetrag** kann nur dann beansprucht werden, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren angeschafft bzw. hergestellt wird. Sofern keine Anschaffung bzw. Herstellung erfolgt, muss er im Jahr der Bildung rückgängig gemacht werden. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen in Höhe von sechs Prozent p.a. Sofern die Investition für einen in 2007 gebildeten Investitionsabzugsbetrag unrealistisch geworden ist, sollte bereits in 2008 eine vorzeitige Auflösung erfolgen, um die Verzinsung zu minimieren.

Kleinunternehmer brauchen auch in 2009 weiterhin keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz in 2008 nicht mehr als 17.500 EUR und der voraussichtliche Umsatz in 2009 maximal 50.000 EUR beträgt. Bei dem voraussichtlichen Umsatz für 2009 handelt es sich um eine sachgerechte Schätzung, sodass ein tatsächlich höherer Betrag irrelevant ist. Um die Grenze von 17.500 EUR einzuhalten, können einige Leistungen erst nach Silvester abgerechnet werden, da sich die Grenzen auf

vereinbarte Entgelte beziehen.

Personenunternehmer können in 2008 erstmals von der **Thesaurierungsbesteuerung** für bilanzierte und nicht entnommene Gewinne Gebrauch machen. Anstatt der Besteuerung nach dem persönlichen Steuersatz erhebt der Fiskus dann lediglich eine Steuer in Höhe von 28,25 Prozent. Sofern der begünstigt versteuerte Gewinn in den Folgejahren jedoch entnommen wird, wird eine Nachsteuer von 25 Prozent erhoben. Ergo lohnt sich das Wahlrecht für Personen, die ihre Gewinne dauerhaft im Unternehmen lassen möchten und einen hohen persönlichen Steuersatz haben.

Für Unternehmer, die ihre Firmenwagen auch privat nutzen, ist im **Jahressteuergesetz 2009** die Wiedereinführung einer Regelung vorgesehen, wonach der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Betriebskosten auf 50 Prozent beschränkt werden soll. Dies soll für nach 2008 erworbene oder geleaste Pkw gelten. Auch unter dem Aspekt, dass die private Nutzung dann nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt, ist das Vorziehen einer ohnehin geplanten Pkw-Anschaffung zu erwägen.

Für GmbH-Gesellschafter

Steueraspekte zum Jahresende

Das zum 31.12.2006 verbliebene **Körperschaftsteuerguthaben** – welches aus der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren resultierte – wird grundsätzlich über einen Zeitraum von 2008 bis 2017 gleichmäßig verteilt in zehn Raten ab dem 30.9.2008 ausbezahlt. Ansprüche bis 1.000 EUR werden allerdings in einer Summe gezahlt. Sofern der Betrag über 1.000 EUR liegt, ist der Anspruch auf das Körperschaftsteuerguthaben in 2008 erneut auf den Barwert abzuzinsen. Dieser Effekt ist jedoch bei der Einkommensermittlung zu neutralisieren.

Grundsätzlich sollten zwischen GmbH und Gesellschaftern getroffene Vereinbarungen auf **Fremdlichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen ab 2009 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, sollte dies zeitnah schriftlich fixiert werden. Denn Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nur dann aus, wenn sie **im Voraus** getroffen und später **eingehalten** werden. Insbesondere die Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur sowie der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

Beim Anteilseigner ändert sich ab dem 1.1.2009 die Besteuerung der **Gewinnausschüttungen**. Hierbei kommt es darauf an, ob die Beteiligung im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten wird. Sofern eine GmbH-Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird, wird für die erhaltene Gewinnausschüttung ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 Prozent erhoben.

Wird eine **Beteiligung** von über einem Prozent jedoch **im Betriebsvermögen** eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten, so wird das **Halbeinkünfteverfahren** für Ausschüttungen ab dem 1.1.2009 durch das **Teileinkünfteverfahren** ersetzt. Da beim Teileinkünfteverfahren 60 Prozent (anstatt bisher 50 Prozent) der erhaltenen Ausschüttung mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind, sollten bis zum 31.12.2008 erwirtschaftete Gewinne bei ausreichender Liquidität noch im Jahr 2008 ausgeschüttet werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerstrategien im Lohnsteuerbereich

Der Eintrag eines **Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte** bewirkt, dass sich die voraussichtlichen Aufwendungen 2009 bereits positiv auf das Nettogehalt ab Januar auswirken. Nicht zu vergessen ist, dass ein höheres Nettogehalt auch positive Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen wie Mutterschafts-, Eltern- und Krankengeld hat.

Sofern noch im Jahr 2008 geheiratet wird, gilt der **Splittingtarif** für das gesamte Jahr. Dies ist für Paare interessant, wo ein Partner Alleinverdiener ist oder zumindest den Großteil der Einkünfte verdient. Ferner entsteht ein steuerlicher Vorteil, wenn der zukünftige Ehegatte Verluste aufweist.

Arbeitgeberdarlehen

Sofern der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Kredit zinslos oder zinsverbilligt zur Verfügung stellt, liegt **grundsätzlich ein geldwerter Vorteil** vor, sodass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Steuerpflichtige Zinsvorteile lagen bis Ende 2007 nur vor, wenn der vom Arbeitnehmer zu zahlende Zinssatz den unterstellten Marktzins von fünf Prozent unterschritt **und** die Summe der Arbeitgeberdarlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 EUR überstiegen.

Im Zuge der Lohnsteuerrichtlinien 2008 wurde von der Finanzverwaltung der **Referenzzinssatz von fünf Prozent aufgehoben**. Ferner wurde auch die Nichtaufgriffsgrenze von 2.600 EUR abgeschafft, welche jedoch mittlerweile wieder Gültigkeit besitzt.

Nach alledem bemisst sich der geldwerte Vorteil unter Beachtung der Nichtaufgriffsgrenze nunmehr nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Mitarbeiter für sein Darlehen zahlen muss. In Bezug auf die Marktüblichkeit darf das **günstigste Internetangebot von Direktbanken** gewählt werden, sodass die Bemessungsgrundlage gemindert wird.

Sofern die gewährten Zinsvorteile die allgemeine **Sachbezugsfreigrenze** von monatlich 44 EUR nicht übersteigen, bleibt der Vorteil steuer- und sozialversicherungsfrei.

Für Kapitalanleger

Die Abgeltungsteuer wirft ihre Schatten voraus

Die Abgeltungsteuer tritt bereits zum 1.1.2009 in Kraft. Daher sind im Vorfeld einige gezielte Anpassungsmaßnahmen und langfristige Strategieüberlegungen wichtig und sinnvoll.

Einige Produkte gehören zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer, andere hingegen verlieren. Generell stellen sich **Zinspapiere und offene Immobilienfonds** ab 2009 besser, wobei die **Direktanlage in Aktien** zu den Hauptverlierern gehört. Infolgedessen sollte über eine Umstrukturierung des Produktportfolios nachgedacht werden.

Sofern Verkaufsgewinne mit vor 2009 erworbenen Wertpapieren erzielt werden, sind diese weiterhin nach einem Jahr steuerfrei. Somit lässt sich der **Bestandsschutz** durch den Erwerb von Aktien oder Investmentfonds in 2008 sichern.

Da **Werbungskosten** ab 2009 nicht mehr abzugsfähig sind, sollten offene Rechnungen noch in 2008 gezahlt werden. Dies lohnt sich allerdings nur, wenn dadurch der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51 EUR (102 EUR bei Zusammenveranlagung) überschritten wird.

Da Gewinne und Verluste mit abgeltender Wirkung nur noch innerhalb einer Bank verrechnet werden können, ist zu überlegen, die **Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren**, um eine Verrechnung im Rahmen der Veranlagung zu vermeiden.

Während der Ansparphase kommt es bei **fondsgebundenen Lebensversicherungen** zu einem Steuerstundungseffekt welcher beim Direkterwerb von Fonds nicht mehr möglich ist. Des Weiteren ist es möglich, die halbierten Einnahmen zu erfassen und mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Auch wenn der Ertrag durch Gebühren und Risikoabsicherung unter dem des Direktinvestments liegt, kann unterm Strich eine höhere Nachsteuerrendite stehen.

Damit das Kreditinstitut die **Kirchensteuer** mit abgeltender Wirkung einbehalten kann, sollte der Bank die jeweilige Konfession mitgeteilt werden. Denn somit entfällt der Umweg über die Einkommensteuerveranlagung zur Nacherfassung der Kirchensteuer.

Der **Einsatz von Stückzinsen** kann sich auszahlen, da beim Anleihekauf die in Rechnung gestellten Stückzinsen sofort als negative Kapitaleinnahme absetzbar sind. So wird der persönliche Steuersatz in 2008 gemindert, während die Ausschüttungen ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der erste Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen kurz nach dem Jahreswechsel liegt.

Für Arbeitnehmer

Tipps und Tricks für Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile ins Jahr 2008 vorzuziehen oder erst nach Silvester zu generieren.

Sofern Arbeitnehmer unter dem **Werbungskostenpauschbetrag** von derzeit 920 EUR bleiben, sollten mögliche berufsbezogene Aufwendungen erst in 2009 getätigt bzw. gezahlt werden. Hierunter fallen beispielsweise Bildungsmaßnahmen, Fachliteratur und Arbeitsmittel.

Zu beachten ist, dass bei den Überschusseinkünften weiterhin die **410 EUR-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** gilt. Sofern im Dezember beispielsweise ein Schreibtisch für 380 EUR netto angeschafft wird, können die Kosten in 2008 vollumfänglich als Werbungskosten angesetzt werden. Sofern der Netto-Anschaffungswert jedoch über 410 EUR liegt, müssen die Kosten über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts

verteilt werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass beim Kauf im Dezember nur 1/12 der Jahres-Abschreibung geltend gemacht werden kann.

Für die **Antragsveranlagung zur Einkommensteuer** bleiben vier Jahre Zeit. Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage muss jedoch weiterhin innerhalb von zwei Jahren eingereicht werden.

Wer einen **Firmenwagen** zur Verfügung gestellt bekommt, sollte in Absprache mit dem Arbeitgeber überprüfen, ob die Privatnutzung und die Pendelfahrten zur Arbeit nicht in Zukunft möglicherweise günstiger über die Fahrtenbuch-Methode ermittelt werden können.

Für Immobilienbesitzer

Maßnahmenpaket bei Immobilien

Für Immobilienbesitzer sind zum Jahresende insbesondere bei ausländischen Immobilien interessante Punkte anzuführen. Aber auch bei Immobilien im Inland sollten Überlegungen angestellt werden, um die Steuerlast zu optimieren.

Bei den Mieteinkünften stehen zum Jahreswechsel **keine gesetzlichen Änderungen** an. Daher steht hier eher die Einkünfteverlagerung im Vordergrund der Betrachtung. Immobilienbesitzer können beispielsweise anstehende Renovierungsarbeiten an vermieteten Gebäuden ins laufende Jahr vorziehen und bezahlen. Sofern die Baumaßnahme erst in 2009 begonnen wird, aber bereits Vorauszahlungen in 2008 geleistet werden, liegen insoweit auch steuerminimierende Werbungskosten in 2008 vor.

Sofern im aktuellen Jahr bereits **hohe Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese gleichmäßig über einen Zeitraum von zwei bis maximal fünf Jahren verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Werbungskosten für ein Gebäude im Privatvermögen handelt, das überwiegend Wohnzwecken dient.

Wenn im Jahr 2008 **Mietausfälle** zu verzeichnen waren, besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen. Der Antrag muss zwingend bis zum 31.3.2009 gestellt werden. Zu beachten ist, dass ein Erlass aber nur bei einer wesentlichen Ertragsminderung in Betracht kommt. Des Weiteren darf der Vermieter die Minderung nicht zu vertreten haben. Der Gesetzgeber plant im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 eine Einschränkung des Grundsteuererlasses.

Ein Erlass käme dann nur noch bei einer Ertragsminderung von 50 statt bisher 20 Prozent in Betracht.

Am 1.1.2008 ist das **Eigenheimrentengesetz in Kraft** getreten. Das Sparen für das eigene Haus oder die eigene Wohnung wird wieder gefördert. Wenn in diesem Jahr noch eine Riester-Police oder einen Bausparvertrag abgeschlossen wird, erhält man die komplette Förderung.

Auslandssachverhalte

Die Finanzverwaltung hat im Vorgriff auf die geplante Änderung im Jahressteuergesetz 2009 geregelt, dass **negative Mieteinkünfte aus Auslandsimmobilien** beim Verlustausgleich und Verlustabzug in allen offenen Fällen nicht mehr beschränkt sind, wenn es sich um EU-Länder sowie Norwegen und Island handelt. Verluste für die vermietete Immobilie in Spanien können somit wie vergleichbare inländische Verluste berücksichtigt werden.

Mit Urteil vom 17.1.2008 hat der Europäische Gerichtshof zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass die **Eigenheimzulage** auch für Immobilien im EU-Ausland gewährt werden muss. Festzuhalten ist auch, dass der erstmalige Eigenheimzulagenantrag bei Erwerb oder bei Bauantrag vor 2006 bis zur Verjährung nachgeholt werden kann.

Für Arbeitgeber

Beitragsfreiheit für Sachleistungen Dritter

Schon mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde eine Regelung ins Leben gerufen, wonach Steuerpflichtige, die ihren Kunden oder ihren Arbeitnehmern Sachzuwendungen (z.B. Geschenke) zukommen lassen, die darauf entfallende Einkommensteuer mit befreiender Wirkung für den Beschenkten zu einem **pauschalen Steuersatz** von 30 Prozent übernehmen können.

Da der zuwendende Unternehmer nicht nur die pauschale Einkommensteuer in Höhe von 30 Prozent (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) übernehmen und abführen muss, sondern auch noch **Beiträge zur Sozialversicherung** leisten muss, wurde bzw. wird von dem Wahlrecht nur sehr sporadisch Gebrauch gemacht. Der vorgesehene Effekt bleibt somit mehr oder weniger wirkungslos.

Diese Problematik hat der Gesetzgeber erkannt und den Entwurf einer ersten Verordnung zur **Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung** beschlossen. Das Inkrafttreten ist zum 1.1.2009 vorgesehen. Hiernach soll Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung für pauschalbesteuerte Sachleistungen an beschäftigte Dritter bestehen, sofern es sich nicht um Beschäftigte von Konzernunternehmen handelt.

Für Unternehmer

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Dabei muss die Offenlegung grundsätzlich **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres** erfolgen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 ist somit spätestens Ende 2008 einzureichen.

Nach der Unternehmensgröße bestimmt sich, welche **Erleichterungen** Kapitalgesellschaften und GmbH Co. KG in Anspruch nehmen dürfen (kleine Kapitalgesellschaften brauchen z.B. die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offenlegen).

Sanktionen

Der Betreiber des **elektronischen Bundesanzeigers** prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Ist dies nicht der Fall, unterrichtet er das Bundesamt für Justiz.

Das **Bundesamt für Justiz** führt dann ein Ordnungsgeldverfahren durch, indem ein **Ordnungsgeld von mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR** angedroht wird, sofern der Jahresabschluss nicht in der gesetzten Nachfrist von sechs Wochen eingereicht wird. Wenn das jeweilige Unternehmen die Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Des Weiteren wird das Unternehmen erneut zur Einreichung aufgefordert, wobei ein erneutes Ordnungsgeld angedroht wird.

Selbst wenn der Jahresabschluss nach der Androhung fristgerecht eingereicht wird, müssen **Verfahrenskosten von 50 EUR** gezahlt werden. Diese können sogar mehrfach festgesetzt werden, z.B. wenn das Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Organmitglieder (Geschäftsführer) geführt wird.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.